

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 9 Sts-G

Sts-G - Stipendienstiftungs-Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

- 1. (1)Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Als Mitglieder für die Dauer von jeweils fünf Jahren sind zu bestellen:
  - 1. 1.ein Mitglied durch den Bundeskanzler,
  - 2. 2.ein Mitglied durch die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten,
  - 3. 3.ein Mitglied durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
  - 4. 4.ein Mitglied durch die Bundesministerin für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
  - 5. 5. zwei Mitglieder durch die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- 2. (2)Mitglieder der Geschäftsführung von Fördereinrichtungen, die aus Mitteln der Stipendienstiftung begünstigt werden, können nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.
- 3. (3)Die Funktion eines Mitglieds des Stiftungsrats endet
  - 1. 1.mit Ablauf der Funktionsperiode; die Wiederbestellung ist zulässig;
  - 2. 2.durch Zurücklegung der Funktion, oder
  - 3. 3.durch Abberufung gemäß Abs. 5.
- 4. (4)Im Fall einer Beendigung gemäß Abs. 3 Z 2 oder 3 ist vom jeweiligen Bestellungsberechtigten unverzüglich ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestellen.
- 5. (5)Die in Abs. 1 genannten Bestellberechtigten haben von ihnen bestellte Mitglieder des Stiftungsrats abzuberufen, wenn
  - 1. 1.eine Voraussetzung für die Bestellung wegfällt,
  - 2. 2.nachträglich hervorkommt, dass eine Bestellungsvoraussetzung nicht gegeben war,
  - 3. 3.dauernde Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion eintritt, oder
  - 4. 4.grobe Pflichtverletzung vorliegt.

In Kraft seit 19.12.2005 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at